

Evaluation des NBGG

Stellungnahme des Gehörlosenverbands Niedersachsen e.V.

Grundsätzliches

Der Gehörlosenverband Niedersachsen e.V. ist die landesweite Interessenvertretung der Gehörlosen und Hörgeschädigten, sowie der Gebärdensprachgemeinschaft in Niedersachsen.

Aufgrund unseres Status als größtem Verband in Niedersachsen, der die Tauben und Hörgeschädigten vertritt, ergibt sich für uns eine hohe Verantwortung sich auch einer breiten Gruppe einzusetzen.

Im Wesentlichen fördern wir die Gemeinschaft der tauben Menschen, den Zusammenhalt, ein Ort für das Zusammenkommen und setzen uns für die Verbesserung der Situation in Niedersachsen ein.

Ein besonders wichtiger Punkt ist die Kommunikation.

Insbesondere die Deutsche Gebärdensprache wurde jahrelang unterdrückt und somit gleichzeitig die Gemeinschaft der tauben Menschen. Unter dieser Situation leiden insbesondere heute ältere Taube.

Erste Schritte zur Anerkennung in Niedersachsen wurden getan.

2001 hat der niedersächsische Landtag beschlossen, dass in den Schulen für Hörgeschädigte (LBZH) ein bilinguales Erziehungsangebot möglich sein soll.

Des Weiteren wurde im Runderlass des Kultusministeriums zur „Sonderpädagogischen Förderung“ der Stellenwert der Gebärdensprache in der Schulbildung wiederholt.

Zum 1.1.2008 trat das Niedersächsische Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen in Kraft und die Anerkennung der Gebärdensprache wurde im § 5 festgeschrieben.

Allerdings sehen wir hier nur den positiven Willen des Landes Niedersachsen, die Gebärdensprache anzuerkennen. Eine landesweite und konsequente Förderung steht leider immer noch aus.

Nur in zwei Bereichen lassen sich positive Ansätze erkennen:

Zur Umsetzung des bilingualen Modells sind die LBZH Osnabrück und Hildesheim in kleinen Schritten weitergekommen, haben jeweils eine taube Lehrkraft eingesetzt und der Unterricht erfolgt zum Teil auch in Deutscher Gebärdensprache.

Nach dem NBGG wurden die Rechte der tauben Eltern mit hörenden Kindern gestärkt, indem die Dolmetscherkosten für die Elternabende in Schulen und Kindertagesstätten übernommen werden müssen. Allerdings sind hier noch erhebliche Informationsdefizite seitens der Kommunen und Landkreise festzustellen, die Kosten werden oftmals abgelehnt.

NBGG – Hinweise / Formulierungsänderungen

Taube Menschen und Hörschädigte gehören zu jener Gruppe nach § 2 des NBGG, deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt ist.

Wir möchten im folgenden Hinweise geben, in welchem diese Grundsätze nach § 1 aus unserer Sicht nicht erfüllt werden und geben hier zugleich Vorschläge für Formulierungsänderungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

„(1) [...] sowie die der **alleinigen** Aufsicht des Landes [...]“

Dieser Begriff „alleinigen“ hat die Konsequenz, dass das Land Niedersachsen sich bei den Anstalten nicht um die Barrierefreiheit und Teilhabe kümmern muss, die von mehreren Bundesländern geleitet werden.

Beispiel: NDR

Für uns Taube und Hörgeschädigte bedeutet das ein Ausschließen aus dem Programmangebot, das in der Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert besitzt.. Konkret bedeutet das: im NDR werden nicht alle Sendungen mit Untertitel versehen oder Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt. Somit sind Taube und Hörgeschädigte von gleichberechtigter Teilhabe im erheblichen Maße im Medienbereich ausgeschlossen.

Positiv muss jedoch angemerkt werden, dass der NDR Ende 2009 in einem großen Plenumsgespräch mit Vertretern der Tauben und Blinden aus Niedersachsen, Hamburg, Schleswig Holstein und Mecklenburg-Vorpommern eine Ausweitung der Untertitelungen vornimmt.

Dennoch ist der Gehörlosenverband Niedersachsen der Auffassung, dass auch das Land Niedersachsen in diesem Bereich sichtbar Verantwortung übernehmen muss.

Vorschlag für NBGG (§ 2)

Entweder den Begriff „alleinigen“ streichen oder in einem Sonderpassus festschreiben, dass auch der NDR barrierefrei sein muss.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Barrierefreiheit Untertitel und Gebärdensprachdolmetscher-Einblendung aber auch Audiodeskription für Blinde miteinbezieht!

§ 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen

„Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung müssen auf Antrag [...]“

Wir halten diesen Passus für bedenklich, da hier die Interpretation sehr weit ausgelegt werden kann.

Tatsache ist, dass aufgrund der bundesweiten Anerkennung der Gebärdensprache und der erheblichen Förderung der Tauben in anderen Bundesländern immer mehr Menschen mit Taubheit und einem gebärdensprachlichen Umfeld an den Universitäten studieren.

Es ist wichtig, dass gerade für die tauben und hörgeschädigten Studierenden Barrierefreiheit in den Hochschulen gegeben ist, damit auch deren Bildungsförderung gewährleistet werden kann.

Konkret heißt das:

Vorlesungen und Seminare müssen taubgerecht ausgestattet werden z.B. durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher.

Das Gleiche gilt auch für die Prüfungen!

Vorschlag für NBGG (§ 6)

Es ist zu überprüfen, ob dieser oben genannte Satz aus dem NBGG gestrichen werden soll ohne die Barrierefreiheit zu gefährden. Aber es muss auch rechtlich geprüft werden, wie z.B. die Prüfungen an der Hochschule so gestaltet werden können, dass Taube und Hörgeschädigte alle Kommunikationsformen (einschließlich Gebärdensprache) in freier Entscheidung in Anspruch nehmen können.

Auch die Barrierefreiheit während des Studiums muss gewährleistet sein.

§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

„(1) Die öffentlichen Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden [...], Vordrucken Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen.

(2) [...]“

Taube und Hörgeschädigte haben erhebliche Schwierigkeiten mit dem Lesen und Schreiben. Hierfür werden auch nachschulische Unterstützungen z.B. durch die Beratungsstellen für Hörgeschädigte in Anspruch genommen.

Dennoch ist es dringend erforderlich, dass Bescheide, Vordrucke nicht nur blindengerecht zur Verfügung gestellt werden, sondern auch die Bedürfnisse der tauben Menschen berücksichtigt. Diese Berücksichtigung muss in Gebärdensprache erfüllt sein.

Vorschlag für NBGG (§ 8)

Für den § 8 muss die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken in Gebärdensprache sichergestellt werden, in dem z.B. Gebärdensprachfilme für die Schriftstücke produziert werden und diese dann in den einzelnen Behörden oder auch im Internet bereitgestellt werden.

Nur eine Sicherstellung der Zugänglichkeit von Bescheiden und Vordrucken für alle Behinderungsformen (Blinde, leichte Sprache, Gebärdensprache) garantiert eine höhere Barrierefreiheit.

§ 9 Informationstechnik

Gehörlose sind, wie oben schon formuliert, durch die komplexen Informationen in den Internetauftritten der öffentlichen Stellen überfordert und können diese nur dann verstehen, wenn sie mit Gebärdensprachfilme versehen sind.

In diesem Passus (§ 9) sind aus der Sicht des Gehörlosenverbands Niedersachsen unnötige Einschränkungen formuliert („unverhältnismäßigen Aufwand“), die fragwürdig erscheinen und den Verdacht aufkommen lassen, dass keine ernst gemeinte Zusicherung für Barrierefreiheit besteht.

Vorschlag für NBGG (§ 9)

Die einschränkenden Formulierungen müssen dringend überarbeitet werden, da Barrierefreiheit und Teilhabemöglichkeiten nicht ständigen Vorbehalten seitens des Land Niedersachsen unterworfen werden können.

Internetauftritte der öffentlichen Stellen des Landes Niedersachsen müssen auch Gebärdensprache beinhalten, damit diese von den Tauben verstanden werden.

Wir verweisen auf die zahlreichen Internetauftritte der Bundesbehörden und anderer Bundesländer, die eine große Bandbreite von Gebärdensprache eingestellt haben.

§ 11 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Der Gehörlosenverband Niedersachsen unterstützt den Stellenwert des Behindertenbeauftragten innerhalb des NBGG, dessen Aufgabenbereich in jedem Fall die Umsetzung des NBGG sein muss.

Ziel ist aber aus unserer Sicht auch, dass die Anerkennung der Gebärdensprache unterstützt werden muss, denn immer noch gibt es bedenkliche Positionen, die die Gebärdensprache in unnötigerweise diskriminieren.

Daher muss der Behindertenbeauftragte dafür Sorge tragen, dass dies nicht auftritt und die Gebärdensprache als eine kulturelle Bereicherung für das gesellschaftliche Leben darstellt.

Vorschlag für NBGG (§ 11)

Änderung des Satzes in:

„(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, [...] die öffentlichen Stellen die Verpflichtungen nach den **§§ 3 bis 9** erfüllen.“

Wir sind der Auffassung, dass mit dieser Änderung keine Kosten für das Land Niedersachsen entstehen, da es lediglich um die Aufgabenbeschreibung geht.

Vorschlag für eine Ergänzung des NBGG / Inklusive Bildung

Der Gehörlosenverband Niedersachsen begrüßt ausdrücklich die Debatte über die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schüler. Allerdings möchten wir auch betonen, dass eine „integrative“ Beschulung von Kindern mit Behinderung mit Bedacht umgesetzt werden muss.

Im Rahmen der derzeit laufenden Diskussionen zur Inklusion und dem Prozess zur Umsetzung dieses Systems können wir uns ein zweigliedriges System vorstellen:

- ein uneingeschränktes Recht des behinderten Kindes eine Regelschule zu besuchen
- aber auch das uneingeschränkte Recht des behinderten Kindes eine sogenannte „Förderschule“ zu besuchen, um auf ein späteres Leben in der Gesellschaft vorbereitet zu werden

Entscheidend ist hierbei, dass den individuellen Bedürfnissen des Kindes Rechnung getragen wird.

Für den Besuch einer bestimmten Schulart müssen die üblichen Voraussetzungen erfüllt sein, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist (§ 1 NBGG!!).

Schulen für Hörgeschädigte

Der Gehörlosenverband Niedersachsen unterstützt die Weiterentwicklung der bisherigen „Förderschulen“ mit einer betonten Ausrichtung auf die Inklusion.

Für die Schulen für Hörgeschädigte in Niedersachsen können wir uns eine Umgestaltung in Bildungszentren vorstellen, deren Ziel es sein muss, die Kommunikation der tauben und hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler soweit sicherzustellen und zu fördern, dass eine selbständige Lebensführung in der Gesellschaft nach dem NBGG (§ 1) erreicht werden kann.

Aus unserer Sicht gibt es in Deutschland zwei Förderkonzepte, die gleichberechtigt in den Schulen für Hörgeschädigte, auch in Niedersachsen, zum Tragen kommen müssen:

- dem bilingualen Förderkonzept (unter Einbeziehung der Gebärdensprache und Lautsprache)
- dem auditiv-verbale Förderkonzept

Daher muss der Schwerpunkt der schulischen Bildung von tauben und hörgeschädigten Kindern beide Förderkonzepte mit tragen, unabhängig davon, ob die Beschulung in einer Regelschule oder in einer „Förderschule“ erfolgt.

Auch partizipative Elemente dürfen hier nicht außer Acht gelassen werden:

Taube und hörgeschädigte Lehrer, sowie pädagogischen Mitarbeiter müssen einen festen Platz in der vorschulischen und schulischen Bildung finden.

Zum Stellenwert der Gleichwertigkeit beider eben genannter Förderkonzepte, die für uns besonders wichtig sind, muss Folgendes berücksichtigt werden:

Es gibt Forschungen, die belegen, dass der Lebensweg eines tauben bzw. hörgeschädigten Menschen unter kommunikativen Gesichtspunkten nicht linear verläuft, sondern völlig unbestimmt ist.

Die starre Aufteilung zwischen tauben Menschen, die nur in Gebärdensprache kommunizieren und schwerhörige Menschen, die nur sich nur in Lautsprache verständigen, entspricht nicht der Realität.

Es gibt beispielsweise audiologisch schwerhörige Menschen, die sich der Gebärdensprache zuwenden und ihre Heimat in der Gemeinschaft der tauben Menschen gefunden haben.

Ein Schulsystem, das beide Förderkonzepte nicht gleichberechtigt behandelt, ignoriert die Lebenswelt tauber und hörgeschädigter Menschen.

Das bilinguale Modell beinhaltet im Übrigen auch auditiv-verbale Elemente, so dass von einer einseitigen Ausrichtung auf Gebärdensprache nicht die Rede sein kann. Im Gegenteil: sie ist eine Fortentwicklung und Aktualisierung bisher durchgeführten Förderkonzepte in den Schulen für Hörgeschädigte.

Die Erstdiagnostik (z.B. durch das Neugeborenen-Hörscreening), die darauffolgend eingeleiteten Massnahmen, die Frühförderung und der gesamte vorschulische Bereich (Kindertagesstätten) haben ebenso beide Förderkonzepte in gleichberechtigter Weise einzubeziehen einschließlich des Partizipationsgedankens.

Inklusion in den Schulen für Hörgeschädigte

Das inklusive Bildungskonzept wird in den Schulen für Hörgeschädigte zum Teil schon realisiert. Eine nicht unbedeutende Zahl von Schülerinnen und Schüler ohne peripheren „Hörschaden“ besuchen diese Schulen.

Entscheidend dabei ist aber, dass die Kommunikation mit den Tauben und Hörgeschädigten im Unterricht, gerade auch für den Lernprozess, in einer angenehmen Form sichergestellt sein muss. Kein Kind darf in der Schule kommunikativ aus dem Unterrichtsgeschehen ausgeschlossen werden.

Inklusion in den Regelschulen

Der Gehörlosenverband Niedersachsen verweist auf die Infomaterialien des Deutschen Gehörlosen-Bunds „Inklusion: Chancen und Risiken“ von 2009, sowie auf das Positionspapier „Inklusion in der Bildung“ der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten, Selbsthilfe und Fachverbände von 2010.

Für die Kinder mit Taubheit bzw. Hörschädigung darf Inklusion keine Einzelintegration bedeuten, denn es benötigt zur Aufrechterhaltung des Selbstwertgefühls und des Austausches mit Gleichgesinnten regelmäßige Kontakte mit anderen tauben und hörgeschädigten Kindern.

Im Rahmen einer inklusiven Beschulung dürfen keine kommunikativen Belastungen und Stresssituationen für die tauben und hörgeschädigten Kinder entstehen, da dies der Lernentwicklung hinderlich ist.

Anregen möchten wir, dass auch in den Regelschulen ein Unterricht mit dem Fach „Deutsche Gebärdensprache“ auch für die Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen vorstellbar ist.

Es steht außer Frage, dass die Entwicklung eines entsprechenden Rahmenlehrplans für das Fach „Deutsche Gebärdensprache“ (sowohl für die „Förderschulen“ als auch für die Regelschulen) immer noch aussteht und in Niedersachsen dringend eingeführt werden muss.

Vorschlag für NBGG

„Förderschulen“ sollen umgestaltet werden in Bildungszentren, die auch offen für nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler sein können.

Für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören, schlagen wir die Ersetzung des Begriffes „Hören“ durch „Kommunikation“ vor, zumindest muss diese ergänzt werden. Wir verweisen auf die Regelungen anderer Bundesländer (z.B. NRW).

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben das Recht auf eine Beschulung in einer Regelschule und auf eine Beschulung in einer sogenannten „Förderschule“.

Entsprechende Voraussetzungen für den Schulbesuch müssen nach dem Gleichheitsprinzip und den Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gegeben sein.

Weitere Bestimmungen sollen durch eine Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes festgelegt werden.

Stellenwert NBGG im Vergleich anderer Gleichstellungsgesetze

In Gleichstellungsgesetze für Behinderte wird die Gebärdensprache in allen Bundesländern anerkannt. In folgenden Bundesländern gibt es zusätzliche Regelungen:

Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayBGG)

Das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen gilt auch in Staatsanwaltschaften (Art. 11).

Regelung zur Anerkennung und Prüfung von GebärdensprachkursleiterInnen (Art. 11)

Im Bereich der Hochschule werden die Belange der Studierenden mit Behinderung berücksichtigt (Art. 20, § 5).

Kommunikationshilfeverordnung zur Verwendung der Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Verordnung über die Anerkennung der Prüfung von Gebärdensprachkursleiter

Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin (LGBG)

Rechtsverordnung zur Kommunikation gehörloser, hörbehinderter und sprachbehinderter Eltern mit den Schulen durch Gebärdensprachdolmetscher (§ 12)

Einsatz der Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden in Schulen für Gehörlose sowie in integrativen Schulen (§ 13)

Schaffung eines Studiengangs „Gebärdensprachdolmetscher“ an der Hochschule (§ 14)

Bremisches Gesetz zu Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BremBGG)

Kommunikationshilfeverordnung zur Regelung der Zahlung von GebärdensprachdolmetscherInnen

Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)

Rechtsverordnung zur Regelung der Zahlung von GebärdensprachdolmetscherInnen (§ 8)

Änderung zur Verordnung für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen, Regelungen zum Erwerb der Kenntnisse in Deutscher Gebärdensprache

Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)

Der Hessische Rundfunk berücksichtigt die Ziele nach HessBGG (§ 9) und richtet Untertitel in den Fernsehprogrammen ein (§ 15). Darüberhinaus setzt sich die Hessische Landesanstalt auch bei den privaten Rundfunkanstalten für Barrierefreiheit ein.

Kommunikationshilfverordnung zur Regelung der Zahlung von GebärdensprachdolmetscherInnen

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NRW)

Kommunikationshilfverordnung zur Regelung der Zahlung von GebärdensprachdolmetscherInnen

Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung Rheinland Pfalz (LGGBehM)

Recht auf Gebärdensprachdolmetscher bei Gerichte und Staatsanwaltschaften (§ 8)

Rechtsverordnung zur Regelung der Zahlung von GebärdensprachdolmetscherInnen

Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (SächsIntegrG)

Rechtsverordnung zur Regelung der Zahlung von GebärdensprachdolmetscherInnen

Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig Holstein (LBGG)

Klagerecht zur Verpflichtung der Unterrichtung von gehörlosen Schülerinnen und Schülern in Gebärdensprache

Im Rahmen der Änderungen von Rechtsverordnungen und Gesetze:

Änderung des Schulgesetzes durch die Erteilung des Unterrichts für gehörlose Schülerinnen und Schüler in Gebärdensprache und in lautsprachbegleitenden Gebärden. Nach personellen Rahmenbedingungen gilt das auch für die gemeinsame Beschulung hörender und hörbehinderter Schülerinnen und Schüler

Fazit:

In mehr als die Hälfte aller Bundesländer sind zusätzliche Regelungen zur Anerkennung der Gebärdensprache, Rechtsverordnungen zum Recht auf Verwendung der Gebärdensprache, sowie Unterricht in Gebärdensprache geschaffen worden.

Zusätzlich hat Hessen seinen Rundfunk (HR) zum Untertitelangebot, das für Taube und Hörgeschädigte sehr wichtig ist, verpflichtet.

Es ist festzuhalten, dass die Forderungen des Gehörlosenverbandes Niedersachsen vor der endgültigen Festlegung des NBGG 2008

- Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache
- Untertitel und Gebärdensprachdolmetschereinblendungen im Fernsehen
- Kostenübernahme der Gebärdensprachdolmetscher bei Elternabenden für gehörlose Eltern
- Unterricht in Gebärdensprache in Schulen für Hörgeschädigte
- Lehrplan in Gebärdensprache

nur im minimal notwendigen Bereich umgesetzt wurden.

Dabei handelt sich genau um jene Forderungen, die bereits in den Gleichstellungsgesetzen anderer Bundesländer Jahre zuvor eingeflossen sind und zur erheblich besseren Lebensbedingungen von tauben und hörgeschädigten Menschen gesorgt haben.

Aus der Sicht des Gehörlosenverbandes Niedersachsen sind mit dem bestehenden Gleichstellungsgesetz in Niedersachsen, wie erwartet, keine innovativen Impulse entstanden und keine deutliche Verbesserungen im Bereich der Barrierefreiheit oder Teilhabemöglichkeiten festzustellen.

Übereinkommen der Vereinen Nationen (UN-Konvention)

Der Bundestag und der Bundesrat haben 2008 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschlossen. 2009 wurde es in Deutschland ratifiziert. In dieser Konsequenz müssten jetzt konkrete Umsetzungen sichtbar werden.

Der Gehörlosenverband Niedersachsen erwartet, dass das Land Niedersachsen konkrete Maßnahmen ergreift, um

die Partizipation und Mitbestimmung tauber Mitmenschen klar zu unterstützen (Präambel o),

die Gebärdensprache und die Gehörlosenkultur anzuerkennen und zu fördern (Artikel 2, 21, 24, 30) - insbesondere im vorschulischen, schulischen und nachschulischen Bereich -

die körperliche Unversehrtheit von tauben und hörgeschädigten Menschen zu achten (Artikel 17),

Klischees und Vorurteile gegenüber einer Taubheit oder Hörschädigung, sowie gegenüber der Gebärdensprache entgegen zu treten (Artikel 8),

Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für Taube und Hörgeschädigte in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zu garantieren und freie Meinungsäußerungen in einer individuell bevorzugten Kommunikationsform zu ermöglichen (Artikel 9, 21, 29, 30),

bilinguale und auditiv-verbale Förderkonzepte in gleichwertiger Weise in der Früherziehung und vorschulischen Bildung tauber und hörgeschädigter Kinder einzubeziehen (Artikel 25),

die Chancen auf eine Arbeit, einschließlich Weiterbildungsangebote, auch mittels Gebärdensprachdolmetscher anzubieten und sicherzustellen (Artikel 27, 29).

Wir sind der Auffassung, dass die ebengenannten Punkte, die auch Bestandteil der UN-Konvention sind, in umfassender Weise umgesetzt werden müssen.

Allerdings haben wir auch erhebliche Vorbehalte, was eine zügige Umsetzung anbelangt. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht eine Ratifizierung vor. Aus unserer Sicht muss diese Ratifizierung relativ zügig umgesetzt werden.

Nach über einem Jahr nach der Ratifizierung durch Deutschland sind bisher keine erkennbaren praktischen Umsetzungen festzustellen.

Erschwert wurde dieser Prozess durch die letzten Bundestagswahlen im Herbst 2009, derzeit durch die vom Bund beschlossenen Sparmassnahmen und die im Land Niedersachsen verordnete Überprüfung sämtlicher Finanzierungsstrukturen zum Zwecke weiterer Einsparungen.

Wie sieht die Situation der tauben Menschen derzeit aus?

Nicht einmal ein Drittel aller Sendungen im Fernsehen werden Untertitelt!

In Niedersachsen gibt es bislang keinen Rahmenlehrplan für das Unterrichtsfach „Deutsche Gebärdensprache“!

Viele Anträge und Anfragen nach Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher für verschiedene Belange werden aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt!

Viele öffentlichen Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionsrunden) sind für Taube und Hörgeschädigte kommunikativ nicht zugänglich.

Diese Beispiele zeigen, dass hier in Deutschland insbesondere in Niedersachsen, die Inhalte der UN-Konvention nur in minimalen Ansätzen praktiziert werden.